

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT FRANKFURT (ODER)

Jahrgang 27, Nr. 7, Frankfurt (Oder), 21. September 2016

INHALTSVERZEICHNIS:

Amtlicher Teil

1. Einziehung einer gewidmeten Straßenfläche der Stadt Frankfurt (Oder), Teilfläche des Parkplatzes Witebsker Straße, Flur 10, Flurstück 330 **S. 87**
2. Bekanntmachung gemäß § 8 der Satzung der Sparkasse Oder-Spree **S.87**
3. Bekanntmachung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft vom 4. Februar 2016 zur befristeten Einschränkung von § 19 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b des Bundesjagdgesetzes **S. 89**
4. Berichtigung der Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree für das Haushaltsjahr 2014 **S. 89**

Ende des Amtlichen Teils

IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder)

Herausgeber: Stadt Frankfurt (Oder)
Der Oberbürgermeister
15230 Frankfurt (Oder), Marktplatz 1

Redaktion: Amt für Stadtverordnetenangelegenheiten
Karola Kargert
Tel.: (03 35) 5 52 16 01, Fax: (03 35) 5 52 16 99

Das Amtsblatt ist in den Objekten der Stadtverwaltung

- Stadthaus, Goepelstr. 38
- Amt für Öffentliche Ordnung, Marktplatz 1
- Rathaus, Marktplatz 1

sowie

- im Servicepunkt der Wohnungswirtschaft Frankfurt (Oder) GmbH, Heinrich-Hildebrand-Str. 20 b
- im Kundenzentrum der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH, Karl-Marx-Str. 195 (Lennèpassage)
- in der Kfz-Zulassungsbehörde, Goepelstraße 38
- im Internet unter www.frankfurt-oder.de

kostenlos erhältlich und über Abonnement beim Vertreiber zu beziehen.

Porto und Versandkosten für Abonnenten: 3,50 Euro pro Ausgabe
Gesamtherstellung und Vertrieb:

Druckhaus Frankfurt UG – Druckstudio design:print
Lindenallee 13, 15890 Eisenhüttenstadt

AMTLICHER TEIL

Einziehungsverfügung

Gemäß § 8 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09 [Nr.15] S. 358) werden mit der öffentlichen Bekanntmachung die nachfolgend aufgeführten gewidmeten Straßenflächen in der Stadt Frankfurt (Oder), eingezogen.

Einziehung einer gewidmeten Straßenfläche in Frankfurt (Oder),

- Teilfläche des Parkplatzes Witebsker Straße; Flur 10, Flurstück 330.

In dem beigefügten Lageplan ist die Straßenfläche (schwarz unterlegt) dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil der Einziehungsverfügung. Die Einziehungsverfügung wird im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Die Einziehungsverfügung und ihre Begründung können bei der Stadt Frankfurt (Oder), Der Oberbürgermeister, Amt für Tief-, Straßenbau und Grünflächen, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder) in den Räumlichkeiten des Amtes für Tief-, Straßenbau und Grünflächen, innerhalb der Dienststunden eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Einziehung kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Stadt Frankfurt (Oder), Der Oberbürgermeister, Amt für Tief-, Straßenbau und Grünflächen, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), zu erheben.

Anlage: Lageplan1 (siehe Seite 88)

Frankfurt (Oder), 01.09.2016

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

gemäß § 8 der Satzung der Sparkasse Oder-Spree:

Der Verwaltungsrat der Sparkasse Oder-Spree hat in seiner Sitzung am 21. Juni 2016 den Jahresabschluss der Sparkasse Oder-Spree per 31. Dezember 2015 gemäß § 8 Absatz 2 Satz 7 in Verbindung mit § 26 Absatz 3 Brandenburgisches Sparkassengesetz festgestellt, den Lagebericht gebilligt, über die Verwendung des Bilanzgewinnes entschieden sowie die Mitglieder des Vorstandes der Sparkasse Oder-Spree entlastet.

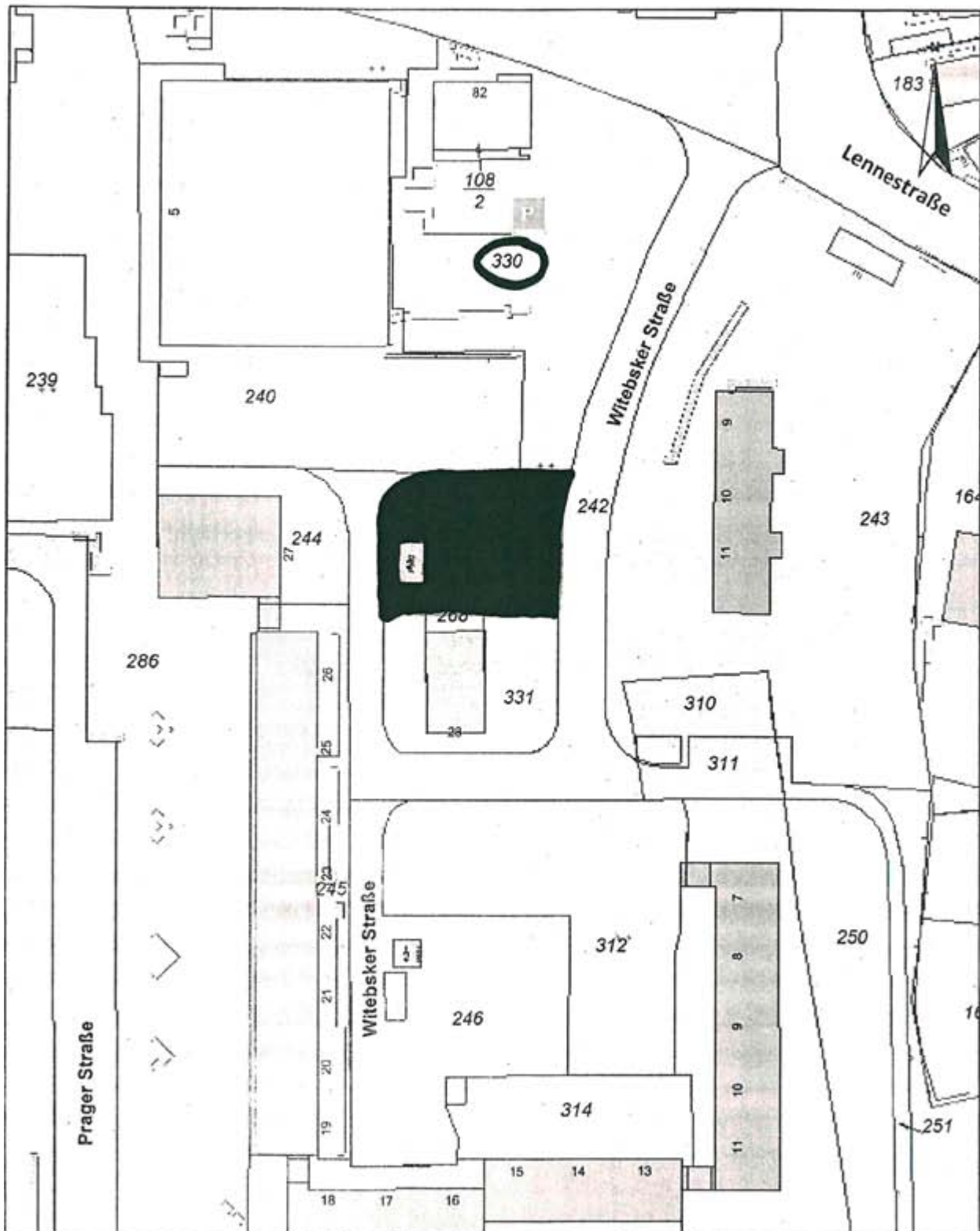
Der vollständige Wortlaut des Jahresabschlusses wurde im Elektronischen Bundesanzeiger unter www.ebundesanzeiger.de, Rubrik und Art der Bekanntmachung: Jahresabschlüsse/Jahresfinanzberichte, am 11. August 2016 veröffentlicht.

Der Jahresabschluss der Sparkasse Oder-Spree per 31. Dezember 2015 kann in der Hauptgeschäftsstelle der Sparkasse Oder-Spree, Franz-Mehring-Straße 22, 15230 Frankfurt (Oder), eingesehen werden.

Vorstand der Sparkasse Oder-Spree
Veit Kalinke
Dr. Thomas Schneider
Harald Schmidt

Anlage: Lageplan 1 (siehe Seite 87)

Witebsker Straße
Flur 10, Flurstück 330 (Teilfläche)



**Allgemeinverfügung
des Ministeriums für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Landwirtschaft zur befristeten Einschränkung
von § 19 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b
des Bundesjagdgesetzes**

**Bekanntmachung
des Ministeriums für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Landwirtschaft
vom 4. Februar 2016**

1. Das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL) als zuständige Behörde im Sinne von § 26 Absatz 2 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg (BbgJagdG) schränkt das Verbot, auf Schalenwild mit Büchsen-Patronen unter einem Kaliber von 6,5 mm zu schießen, für Frischlinge dahingehend ein, dass es erlaubt ist, Frischlinge mit einem Lebendkörpergewicht von unter 20 kg mit einer zur Rehwildbejagung zugelassenen Munition zu erlegen.
2. Soweit von der getroffenen Regelung in den einzelnen Jagdbezirken Gebrauch gemacht wird, sind die Jagdausübungsberechtigten verpflichtet, der obersten Jagdbehörde unter Verwendung des als Anlage beigefügten Musters zum 1. März 2017 über die Nutzung der für die Rehwildbejagung zugelassenen Munition zur Erlegung gering gewichtiger Frischlinge (unter 20 kg Lebendkörpergewicht) zu berichten. Die ausgefüllt an die oberste Jagdbehörde eingesandten Erhebungsbögen sind nach dort erfolgter Auswertung als Grundlage für weitergehende Entscheidungen bestimmt.
3. Vorstehende Regelung gilt für den Zeitraum 1. April 2016 bis 31. März 2017 und kann jederzeit widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Einschränkung des § 19 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) entfallen.
4. Diese Allgemeinverfügung und die Begründung können beim Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL) eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

**Verwaltungsgericht Potsdam
Friedrich-Ebert-Straße 32
14469 Potsdam
(Postfachanschrift 60 15 52, 14415 Potsdam)**

schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlage so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Sie ist bei der Poststelle des Verwaltungsgerichts Potsdam über die auf der Internetseite www.erv.brandenburg.de bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtliche Grundlage hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Anlage:

Absender:

.....
.....
.....

Zuständigkeitsbereich der uJB:

.....

An das
Ministerium für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Landwirtschaft
Referat 35
Henning-von-Tresckow-Str. 2 - 13
14467 Potsdam

Mitteilung zur Nutzung der für die Rehwildbejagung zugelassenen Munition zur Erlegung gering gewichtiger Frischlinge (unter 20 kg Lebendkörpergewicht)

Im Gemeinschaftlichen Jagdbezirk¹
Im Eigenjagdbezirk¹
wurden im Zeitraum vom bis 1. März 2017
von Jägern gering gewichtige Frischlinge mit
der vorstehend genannten Munition erlegt.

Jagdausübungsberechtigter

¹ Nichtzutreffendes streichen

**Berichtigung der Haushaltssatzung der Regionalen
Planungsgemeinschaft
Oderland-Spree für das Haushaltsjahr 2014**

Die Haushaltssatzung 2014, bekanntgemacht in den Amtsblättern der Stadt Frankfurt (Oder) Nr. 5 vom 18.06.2014; des Landkreises Märkisch-Oderland Nr. 3 vom 03.06.2014 und des Landkreises Oder-Spree Nr. 7 vom 27.05.2014 ist wie folgt zu berichtigen:

§ 1 wird wie folgt geändert:

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der
ordentlichen Erträge in Höhe von
bisher 488.500 € durch den Wert **489.500 €** ersetzt;
ordentlichen Aufwendungen in Höhe von
bisher 488.500 € durch den Wert **489.500 €** ersetzt.

Beeskow, den 21.07.2016

Schmidt
Vorsitzender

ENDE DES AMTLICHEN TEILS